

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Referat 21

Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

## **Leitfaden für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

(Stand: 1. Oktober 2007)

### **Rechtliche Grundlagen**

- §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386)

### **Zuständigkeit**

Nach § 3 Abs. 1 SächsStiftG sind Stiftungsbehörden die Regierungspräsidien. Örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bereich die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

### Vorgehensweise vor Antragstellung

Vor dem offiziellen Antrag auf Anerkennung sollte ein Satzungsentwurf bei der Stiftungsbehörde eingereicht werden, um evtl. notwendige Änderungen oder Ergänzungen vornehmen zu können. Es besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches mit der Stiftungsbehörde. **Die in der Anlage beigefügte Stiftungssatzung ist lediglich ein Beispiel für eine Satzung und keinesfalls ein verbindliches Muster.** Der Stifter kann im Rahmen seiner Stifterfreiheit unter Beachtung des § 81 Abs. 1 BGB die Satzung völlig frei gestalten. Ferner wird empfohlen, in Abstimmung mit der Stiftungsbehörde zeitgleich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt einzuholen.

### **Antragsunterlagen**

Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen erforderlich und bei der Stiftungsbehörde einzureichen:

1. Stiftungsgeschäft (Willensbekundung des Stifters zur Errichtung der Stiftung)  
(...-fach im Original)
2. Stiftungssatzung (...-fach im Original)
3. formloser Antrag auf Anerkennung der Stiftung
4. Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens
5. Nachweis über die Äußerung des zuständigen Finanzamtes im Hinblick auf die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung

Nr. 1. bis 3. sind von allen Stiftern zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung wird hingewiesen (vgl. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 126 BGB).

## 6. Gegebenenfalls Einzelnachweise

- bei der Errichtung einer Stiftung durch eine juristische Person eine Niederschrift des entsprechenden Beschlusses
  
- Wertnachweise des zugesagten Grundstockvermögens etwa in Form von Sachverständigengutachten (insbesondere bei Grundstücken, Unternehmensbeteiligungen)
  
- bei Einbringung von Grundbesitz
  - aktuelle Grundbuchauszüge und Angabe der Verkehrs- und Einheitswerte
  - Ertragsnachweise (etwa durch Vorlage entsprechender Miet- und Pachtverträge)
  - soweit der Grundbesitz mit Grundpfandrechten belastet ist, Nachweise über die aktuellen Darlehensvaluierungen
  - Übersicht über die erfolgten bzw. noch durchzuführenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie über die entsprechenden Kosten
  
- bei Einbringung von Unternehmensbeteiligungen aktuelle Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge und Jahresabschlüsse
  
- bei Einbringung von Barvermögen, Wertpapieren etc., aktuelle Konto- und Depotauszüge
  
- eine schriftliche Einverständniserklärung aller als Organmitglieder vorgesehenen Personen, dass sie im Falle ihrer Bestellung das Amt annehmen werden (im Falle einer Mitgliedschaft eines Vertreters einer juristischen Person, ist deren Zustimmung erforderlich)
  
- eine Einverständniserklärung der Körperschaft, der im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufallen soll, dass sie zur Übernahme des Vermögens bereit ist.

### Prüfung durch die Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde prüft insbesondere folgende Punkte (auf die auch der Stifter zu achten hat):

1. Inhaltliche Mindestanforderungen an das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung nach § 81 Abs. 1 BGB.
2. a) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss gesichert erscheinen. (Es muss gewährleistet sein, dass mit den Stiftungsmitteln der Stiftungszweck erreichbar ist.)  
b) Der Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden.

(§ 80 Abs. 2 BGB)

### **Anerkennung und Verfahren nach Anerkennung**

1. Stehen der Anerkennung keine Hindernisse entgegen, wird die Stiftung durch Bescheid als rechtsfähig anerkannt.
2. Der Bescheid geht dem Antragsteller (§ 5 Abs. 1 SächsStiftG) oder dessen Bevollmächtigten zusammen mit einem Kostenbescheid zu. Die Lfd. Nr. 97 Tarifstelle 1. des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189), geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 388 f., berichtigt S. 419), ist entsprechend anzuwenden; danach liegt die Rahmengebühr für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung zwischen 200,- und 1.300,- Euro. **Soweit die Stiftung steuerbegünstigt ist, erfolgt die Anerkennung der Rechtsfähigkeit kostenfrei.**
3. Die Anerkennung wird gemäß § 5 Abs. 2 SächsStiftG durch die Stiftungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Stiftung wird mit den in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben in das von der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen.
  
5. Nach der Anerkennung hat der Stifter noch folgende Unterlagen nachzureichen:
  - (vorläufige) Bescheinigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung
  - Übertragungsnachweis des zu stiftenden Vermögens auf die Stiftung
  - offizielle Verwaltungsanschrift der Stiftung
  - personelle Besetzung der Stiftungsorgane

Anlagen:     -Beispiel eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung  
               -Beispiel einer Satzung für eine rechtsfähige Stiftung

**Beispiel für**

**ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts**

**Stiftungsgeschäft**

Hiermit errichte/n ich/wir, .....(Name, Anschrift)....., die Stiftung .....(Name).....  
mit Sitz in ..... als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist .....  
Die näheren Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Satzung geregelt.

Ich/wir statte/n die Stiftung mit folgendem (Anfangs-) Grundstockvermögen aus:

1. Barvermögen in Höhe von .....Euro
2. Grundstücke im Werte von .....Euro  
(Benennung der Grundstücke)
3. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt .....Euro  
(Benennung der Wertpapiere)
4. Beteiligungen an Handelsgesellschaften/Unternehmen  
mit Einlagen von insgesamt .....Euro  
(Benennung der Beteiligungen)
5. Wiederkehrende Leistungen im Zeitraum von  
..... bis ...../auf unbestimmte Zeit  
in Höhe von jährlich .....Euro
6. sonstige Rechte/Kunstwerke (.....Euro)

Organ der Stiftung ist/Organe der Stiftung sind

1. ein aus .....Personen bestehender *Vorstand*
2. ein aus .....Personen bestehender *Stiftungsrat/Kuratorium*
3. ....

(ggf. kann hier eine personelle Benennung der Organmitglieder vorgenommen werden, soweit die Erstbestellung durch den Stifter erfolgt)

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die dem Stiftungsgeschäft anliegende Satzung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Stifter/s

**Beispiel****einer Satzung für eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts****Satzung der Stiftung .....****§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in .....

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist .....  
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch .....
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind/sind nicht (*Nichtzutreffendes streichen*) zulässig.  
(*Beispiele für weitere mögliche Regelungen:*  
Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.  
Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit

vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.)

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters/der Stifter oder Dritter erhöht werden.

#### **§ 4**

#### **Erträgnisse des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ausnahmsweise können Erträgnisse zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsorgan(e)**

- (1) Organ/e der Stiftung ist/sind
  1. der Vorstand
  2. der Stiftungsrat/Kuratorium
  3. ....

*(Bei mehreren Organen sollte hinzugefügt werden:  
Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.)*
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen./Oder: Sie erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld. Das Nähere ergibt sich aus den Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane.
 

*(Die zweite Alternative kann nur bei einer entsprechenden Vermögensausstattung der Stiftung in Betracht kommen und muss im angemessenen Verhältnis zu den Stiftungserträgnissen stehen.)*

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ..... Personen. (*Möglichst nicht: „besteht aus bis zu .... Personen“*). Er wird vom Stiftungsrat/Kuratorium/Institution/*bei kommunalen Stiftungen: Kreistag/Gemeinderat* auf die Dauer von ..... Jahren/unbestimmte Dauer gewählt/berufen. (*Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Berufung nur ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten sind ordnungsgemäße Wahlen durchzuführen. Im anschließenden Text sind die entsprechenden Begriffe - Wahl/en oder Berufung/en- zu verwenden.*) Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat/Kuratorium aus wichtigem Grunde abgewählt/abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer/für eine volle Amtsdauer ein Ersatzmitglied/ein neues Mitglied zu wählen/berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von ..... Jahren.
- (5) Der Vorstand kann/hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.  
*Sofern ein Stiftungsrat vorhanden:*  
Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.  
  
(*Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.*)

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung des Geschäftsführers,
  - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
  - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
  - f) .....

*(c bis e kommen nur in Betracht, soweit Absatz 2 zum Tragen kommt)*

- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. *Ggf. zusätzlich:* Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein. *(Dieser Absatz ist nur möglich, wenn die Stiftung auch eine entsprechende Vermögensausstattung erhält, bzw. umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.)*
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens ..... seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein *(Verhinderungsververtretung ist nicht möglich)*. *Oder:* Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als ..... Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates/Kuratoriums.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters *(der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter)* den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ..... ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von ..... Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen *(vom Stiftungsrat bestellten)* Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. *(Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)*

*herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen.)*

- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von ..... Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien*. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## § 11 Stiftungsrat/Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium besteht aus ..... Personen. (*Genaue Bestimmung der Anzahl, ggf. auch „mindestens ....., höchstens ....“ oder „..... bis ....“*) Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ..... Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl/en ist/sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat/Kuratorium gehören an (*z.B.*):
1. der Stifter/die Stifter
  2. Herr Rechtsanwalt und Notar .....
  3. ein Vertreter des/der.....(*Institution nennen*).....
  4. ein Vertreter des/der .....(*Institution nennen*).....
- (3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, wird von ..... ein neues Mitglied bestellt/wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied/ergänzt sich der Stiftungsrat/das Kuratorium durch Zuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann/hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.  
(*Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.*)

## § 12

### Aufgaben des Stiftungsrates/des Kuratoriums

Der Stiftungsrat/das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl/Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) *Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (und des Geschäftsführers) (abhängig von Regelung in § 6 Abs. 1),*
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums,
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
  - Satzungsänderungen,
  - Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
  - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

## § 13

### Beschlussfassung des Stiftungsrates/Kuratoriums

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (*der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter*) den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ..... ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates/Kuratoriums erforderlich.

## § 14

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 15

### Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne/nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 (<sup>3</sup>/<sub>4</sub>) der Mitglieder/..... *Mitgliedern* des Vorstandes (und des Stiftungsrates/Kuratoriums [*falls vorhanden*]) erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

## § 16 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung fällt deren Vermögen an .....(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft)....., die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung/für andere gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) zu verwenden hat. *Oder:*

Bei Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. (*bei Satzungsänderungen Datum einsetzen*)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift aller Stifter  
(bei Satzungsänderungen:  
Unterschrift der  
Vertretungsberechtigten)